Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71 - 74, 17381 Anklam, PF 11 51/11 52
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17302 Pasewalk, PF 1242

Presseinformation

Anschlusszwang für Gewerbebetriebe an die öffentliche Abfallentsorgung im Amtsbereich Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz

Ab dem 01.Januar 2013 hat der Landkreis Vorpommern Greifswald als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften die Aufgabe der Abfallentsorgung für das Gebiet der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz übernommen. Im Rahmen dieses Aufgabenüberganges wurden dazu durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung (AeS) und die Neufassung der Abfallgebührensatzung (Abfallgebührensatzung AgS) beschlossen.

Aus gegebenen Anlass weist der Landkreis Vorpommern-Greifswald darauf hin, dass alle Gewerbebetriebe grundsätzlich gebührenpflichtige Abfallbehälter des Landkreises Vorpommern-Greifswald für ihren Restmüll zu nutzen haben.

Diese Regelung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 7 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung (AeS) des Landkreises-Vorpommern Greifswald für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal /Loitz.

Sinngemäß gilt:
Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen. **Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anmeldung einer ausreichend groß dimensionierten Restmülltonne ausschließlich bei den Mitarbeitern des Entsorgungsbüros der Ver-und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald (beauftragter Dritter) Kontaktdaten: Tel.: (038355) 69521 bis 24 und 28; Fax: (038355) 69525
E-Mail: entsorgungsbuero@veo-karlsburg.de ; http://www.veo-karlsburg.de/ **…) zu erfolgen hat.**

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gilt daher nur als umgesetzt, wenn Sie einen entsprechenden Gebührenbescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit der entsprechenden Gebührenmarke erhalten haben.

Ordnungswidrig gemäß der o.g. AeS handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
gemäß § 24 Abs. 1 Nr.2 entgegen § 5 Abs. 1 und 2 (*Die Erzeuger und/oder Besitzer von gewerblichen Abfällen die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 des KrWG zu überlassen*) seiner Überlassungspflicht nicht nachkommt;

Nach § 24 Abs. 2 o.g. AeS kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße gemäß § 69 Absatz 3 des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) geahndet werden (nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro).